

also weit unter dem zu erwartenden Durchschnitt. Irgendwelche Kenntnisse des Landes und der Probleme in Osteuropa brachte offensichtlich niemand mit.  
Mainz  
Gotthold Rhode

**Hellmuth Hecker: Die Staatsangehörigkeitsregelungen in Europa.** Register der innerstaatlichen und völkerrechtlichen Vorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht der 33 außerdeutschen Staaten in Europa. (Werkhefte des Instituts für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, früher: Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht, H. 25.) Alfred Metzner-Verlag GmbH. in Kommis. Frankfurt, Hamburg 1974. VII, 619 S.

Hellmuth Hecker — ein auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechtes und des ausländischen Verfassungsrechtes inzwischen wohlbekannter Forscher — hat seinen zahlreichen Publikationen eine bemerkenswerte weitere Veröffentlichung hinzugefügt. Nachdem er bereits 1970 in Heft 16 der Institutsveröffentlichungen ein die außereuropäischen Staaten betreffendes Register publiziert hat, bringt er nunmehr die Zusammenstellung der Fundstellen aller veröffentlichten staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften, die in den 33 nicht-deutschen Staaten Europas — einschließlich der Türkei und der fünf Zwergstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Vatikanstaat) — gelten und gegolten haben.<sup>1</sup> Berücksichtigt werden auch vier ehemalige Staaten, die annektiert worden sind, nämlich die Freie Stadt Danzig sowie die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, und zwar jeweils als Anhang bei Polen bzw. der Sowjetunion; ähnliches gilt für die einzige Kolonie in Europa, d. h. Gibraltar (mitbehandelt bei Großbritannien). Soweit europäische Bundesstaaten besondere Staatsangehörigkeitsvorschriften der Gliedstaaten aufzuweisen haben, werden dieselben ebenso (gesondert) erfaßt. Das betrifft die Schweiz sowie — nur wenig ausgeprägt — die Sowjetunion und Jugoslawien; nicht dagegen die Bundesrepublik Österreich, der eine Landeszugehörigkeit fremd war und ist.

Das Register ist bei jedem Staat in drei Hauptabschnitte gegliedert, nämlich in die Abschnitte Gesetze, völkerrechtliche Verträge und Literatur. Im Abschnitt „Gesetze“ werden auch Verordnungen, Erlasse und Zirkulare ausgewiesen (zum Teil deren Inhalt in Stichworten wiedergegeben), je nach zahlenmäßigem Vorhandensein entweder allgemein in zeitlicher Reihenfolge oder getrennt nach Gesetzesrecht und behördlicher Regelung. In den Abschnitt „Verträge“ wurden völkerrechtliche Vereinbarungen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Inhalt aufgenommen, zumeist unterteilt in multilaterale und bilaterale Verträge. Der Abschnitt „Literatur“ stellt den Versuch dar, ein möglichst vollständiges Verzeichnis aller Schriften (Bücher, Aufsätze, Beiträge) mit vorwiegend oder ausschließlich staatsangehörigkeitsrechtlicher Thematik zu liefern.

Bei Behandlung einiger Staaten findet sich ferner der Abschnitt „Urteile“, soweit gerichtliche Entscheidungen für Fragen der Staatsangehörigkeit richtungweisend bzw. von rechtserheblicher Bedeutung waren. Dies gilt z. B. für Polen, wo Urteile deutscher Gerichte aufgeführt sind, die über schwierige Fragen bezüglich des Erwerbs oder des Verlustes der polnischen bzw. deutschen

1) Bedingt durch den Umfang, hat der Vf. Deutschland zunächst ausgeklammert. Das die deutsche Staatsangehörigkeit (Deutsches Reich, Preußen, deutsche Einzelstaaten, Bundesrepublik Deutschland, DDR) regelnde Recht soll später in einem gesonderten Band veröffentlicht werden.

Staatsangehörigkeit anlässlich völkerrechtlicher Vorgänge zu befinden hatten, etwa über die (rechtswidrigen) Einbürgerungen von Deutschen (sog. Autochthonen) in den Oder-Neiße-Gebieten nach 1945.

Anerkennenswert ist, daß der Vf. nichtdeutschen Randstaaten bzw. Staaten mit starken Wechselbeziehungen (etwa wegen vorhandener deutscher Volksgruppen), nämlich Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Dänemark, Polen, der Tschechoslowakei, Österreich und der Schweiz ebenso wie Ungarn, Jugoslawien, Rumänien und der Sowjetunion, jeweils einen besonderen Anhang gewidmet hat. Unter „Verhältnis zu Deutschland“ oder „Deutsche Vorschriften“ werden da die staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften pp. genannt, die bei Gebietsveränderungen oder Überwechseln in das andere Staatsgebiet auf die Betroffenen anzuwenden waren bzw. sind. Angedeutet sei nur die Problematik der Optanten und Einwohner der nach dem Ersten Weltkrieg von Deutschland abgetretenen Gebiete sowie der Elsässer, Lothringer und Luxemburger während und nach dem Zweiten Weltkrieg. Den letzteren Fragenkomplex hat der Vf. jedoch ausschließlich Luxemburg zugeordnet, ohne Frankreich zu erwähnen.

Nichts läßt deutlicher als die zuletzt aufgezeigte Problematik erkennen, wie verwickelt und zugleich miteinander verflochten die Staatsangehörigkeitsregelungen der europäischen Staaten sind. Dieselben reichen — wie der Vf. in seinem Register darlegt — weit in die Geschichte des 19. oder gar 18. Jhs. zurück. Sie sind nach wie vor akut und werden es auf nicht absehbare Zeit bleiben, auch bei Berücksichtigung der zunehmenden wirtschaftlichen und politischen Verflechtung Europas. Noch immer ist die Staatsangehörigkeit das Merkmal, an das die Staaten Rechte und Pflichten des einzelnen knüpfen und an dem sich ihr personenbezogener Hoheitsanspruch im Verhältnis zueinander scheidet. Als immanentes Merkmal und unerläßliche Gegebenheit staatlicher Existenz (personneller Konstituierung des Staates) wird sie folglich so lange Bestand haben, als Staaten bestehen werden.

Die vorliegende Arbeit ist daher ein wertvolles Nachschlagewerk, das dank der klaren Gliederung und Übersichtlichkeit jeden Interessierten in der Fülle historisch gewachsener Staatsangehörigkeitsregelungen schnell und zuverlässig orientiert. Die Quellen, sowohl im Originaltext als auch in mehrsprachiger Übersetzung, sind so ausgewählt, daß sie jeder Leser in einer Universitäts- bzw. Staatsbibliothek einsehen kann. Es ist dies ein Register, das vor allem Wissenschaftler, Gerichte oder andere mit Staatsangehörigkeitsfragen befaßte Behörden bzw. Stellen zu Beginn einschlägiger Arbeiten dankbar zur Hand nehmen werden. Die hier und da auftauchenden Druckfehler, nicht nur bei Wiedergabe fremdländischer Worte, sondern auch von Daten, stören zwar, vermögen aber nicht irreführen. Alles in allem hat der Vf. eine Forschungsarbeit und kompilatorische Leistung erbracht, die immens ist und uneingeschränkte Anerkennung abverlangt.

Hildesheim

Christian Th. Stoll

**Robert R. King: Minorities under Communism.** Nationalities as a Source of Tension among Balkan Communist States. Harvard University Press. Cambridge, Massachusetts, 1973. X, 326 S., 11 Ktn i. T.

Die inzwischen zum „Dauerbrenner“ gewordene öffentliche Erörterung der Zukunft Jugoslawiens nach Tito hat des Durchschnittsbürgers politischem Bewußtsein zwei Einsichten nahegebracht: Erstens, auf dem Balkan gibt es, trotz aller nach außen hin freundschaftlichen zwischenstaatlichen Beziehungen, ein Nationalitätenproblem, das von den kommunistischen Regimes unter der Vor-